



ROTKREUZ-BABYSITTER-DIENST

Richtlinien für Interessenten des Rotkreuz-Babysitter-Dienstes

Betreute Kinder

- Die zu betreuenden Kinder müssen mindestens 3 Monate alt sein.
- Der Babysitter betreut keine kranken Kinder.
- Der Babysitter betreut nie mehr als 3 Kinder gleichzeitig.

Einsatzzeiten/Einsatzdauer/Heimkehr

- Sind die Kinder wach, sollte der Einsatz mit alleiniger Verantwortung nicht länger als 5 Stunden dauern.
- Die Familie ist verantwortlich, dass der Babysitter abends ohne Zwischenfälle nach Hause kommt.
- Bei sehr später Heimkehr sollte Gelegenheit zur Übernachtung geboten werden.

Versicherung

- (siehe separates Informationsblatt für Eltern unter www.srk-gr.ch/bildung)
Für die Babysitter besteht keine Unfall- oder Haftpflichtversicherung durch das Rote Kreuz Graubünden. Die Eltern der zu hütenden Kinder gelten als Arbeitgeberschaft des Babysitters.

Hinweis

Babysitting ist als entlastende Funktion für die Eltern gedacht. Für Kinderbetreuung um einer Berufstätigkeit nachzugehen empfiehlt das Rote Kreuz Graubünden den Verein familienergänzende Kinderbetreuung (Tel 081 284 84 01)

Vermittlungsgebühr des Roten Kreuzes Graubünden

Für die Stadt Chur bieten wir einen organisierten Vermittlungsdienst.
Die einmalige Gebühr beträgt CHF 50.00

Entschädigung für Babysitter im Kanton Graubünden

Jugendliche	bis 2 Kinder	CHF 8.00 - 10.00
	3 und mehr Kinder	CHF 10.00 - 12.00
Erwachsene (über 18 Jahre)	mindestens	CHF 12.00 - 15.00
Nachtdienst Alleinige Verantwortung für das Kind	ca. 19.00 - 07.00 Uhr	CHF 70.00
übers Wochenende Alleinige Verantwortung für das Kind	24 Stunden	CHF 150.00

Die Vergütung erfolgt nach jedem Einsatz **direkt** an den Babysitter



VERPFLICHTUNGEN DES BABYSITTERS

- Der Babysitter übernimmt folgende im Kurs erlernten Aufgaben: Wickeln, zubereiten von Mahlzeiten, die Flasche geben, Beschäftigung dem Alter entsprechend, überwachen der Tätigkeiten (z.B. Hausaufgaben) und des Schlafes der anvertrauten Kinder.
- Bei Verhinderung sofort Familie benachrichtigen.
- Absolute Verschwiegenheit wird verlangt.
- Der Babysitter verpflichtet sich, nie Drittpersonen, weder Freunde noch Familienangehörige, ohne Einverständnis der Familie in die Wohnung mitzunehmen.
- Der Babysitter passt sich den Wünschen der Eltern an und unternimmt nichts aus eigener Initiative (Behandlung, Medikamente).
- Der Babysitter wäscht das von ihm gebrauchte Geschirr, macht die Betten der Kinder, ordnet ihre Kleider und beseitigt die schmutzigen Windeln.
- Bei der Rückkehr der Eltern informiert der Babysitter diese über das Geschehen während ihrer Abwesenheit.
- Bei auftretenden Schwierigkeiten wendet sich der Babysitter oder die Familie an die Vermittlerin.

VERPFLICHTUNGEN DER ELTERN

- Zeit einplanen (z.B. einen Schnuppertermin abmachen) für ein gegenseitiges Kennen lernen und ausführliche Instruktionen (Gewohnheiten, Krankheiten, Hausregeln).
- Dem Babysitter dürfen keine über seine Kompetenzen hinausgehenden Arbeiten aufgetragen werden (siehe "Verpflichtungen des Babysitters").
- Übertragen Sie dem Babysitter nur Aufgaben, denen sie/er gewachsen ist.
- Für einen Notfall sind dem Babysitter zwei Kontaktadressen zu hinterlassen.
- Bei verspäteter Heimkehr ist der Babysitter sofort telefonisch zu benachrichtigen.